

*Die folgende Richtlinie wird in ihrer aktuellen Fassung dargestellt.
Sämtliche Änderungen zur Richtlinie wurden berücksichtigt.*

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Jugendarbeit in den Vereinen

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- I.1 Die Gemeinde Südbrookmerland gewährt Vereinen, Gruppen und sonstigen Vereinigungen (im Folgenden „Vereine“ genannt) ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuschüsse.
- I.2 Zuschüsse werden grundsätzlich nur für solche Aufgaben gewährt, an denen ein öffentliches Interesse besteht, und wenn sie ohne die Gemeindemittel nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können.
- I.3 Zuschüsse sind vor allem abhängig vom Nachweis der Sport-, Kultur- oder Jugendarbeit des Antragstellers und werden nur dann gewährt, wenn die Gemeinde die Förderungswürdigkeit geprüft und bestätigt hat. Die Jugendarbeit findet hierbei besonders starke Berücksichtigung. In Zweifelsfällen ist auf die Empfehlung des Fachausschusses der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu fordern.
- I.4 Bei Gewährung von Zuschüssen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- I.5 Zuschüsse sind vom Einsatz angemessener Eigenmittel des Antragstellers abhängig (Finanzierungsbeiträge, Sach- und Arbeitsleistungen). Eventuelle Zuschussmöglichkeiten Dritter (z. B. Landkreis, Sportbund, Bezirks- und Kreisverbände) müssen voll ausgeschöpft sein. Zuschüsse Dritter werden auf die Eigenleistung der Vereine angerechnet.
- I.6 Zuschüsse dürfen grundsätzlich nur solchen Vereinen (siehe I.1) gewährt werden, die ihren Sitz in Südbrookmerland haben und deren Geschäftsführung den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherstellt. In diesem Zusammenhang ist der Gemeinde die jeweils gültige Vereinsatzung unaufgefordert beizubringen.

II. FÖRDERUNG

Zuschüsse können gewährt werden

- II.1 - *zur Erhaltung der Gebäude und Anlagen*

- II.1A Bei gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen, die lediglich einen Nutzer haben (Nutzungsvertrag), muss dieser für die Bewirtschaftung, Unterhaltung, Reinigung und Pflege selbst aufkommen.
Er erhält hierzu als Förderung einen jährlichen Pauschalzuschuss. Dieser beträgt 5,- €/aktiven Mitglied vom vollendeten 10. bis 18. Lebensjahr. Maßgeblich ist der Mitgliederstand zum 1. Januar eines jeden Jahres. Eine Unterschreitung der Altersgrenze ist möglich beim Nachweis aktiver Vereinsangebote für diese Altersgruppe (z. B. Mutter-Kind-Turnen etc.). Die von der Arbeiterwohlfahrt genutzten Räumlichkeiten sind von der Gemeinde zu unterhalten und zu bewirtschaften.
- II.1B1 Bei Gebäuden und Anlagen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, übernimmt diese auf Empfehlung des Fachausschusses die Kosten für ortsübliche Pacht (höchstens 1.000,- €), wenn ein einzelner oder mehrere gemeinsam sowohl Nutzer als auch Kostenträger ist. Die entsprechenden Verträge sind der Gemeindeverwaltung zur Prüfung vorzulegen.
- II.1B2 Für die Bewirtschaftung, Unterhaltung, Reinigung und Pflege der Gebäude und Anlagen hat der Verein selbst aufzukommen. Er erhält hierzu einen jährlichen Pauschalzuschuss. Dieser beträgt 5,- €/aktiven jugendlichem Mitglied vom vollendeten 10. bis 18. Lebensjahr.
Maßgeblich ist der Mitgliederstand zum 1. Januar eines jeden Jahres. Eine Unterschreitung der Altersgrenze ist möglich beim Nachweis aktiver Vereinsangebote für diese Altersgruppe (z. B. Mutter-Kind-Turnen etc.). Die von der Arbeiterwohlfahrt genutzten Räumlichkeiten sind von der Gemeinde zu unterhalten und zu bewirtschaften.
- II.1C Gemeindeeigene Gebäude und Anlagen, die außer von Vereinen auch regelmäßig von Schulen genutzt werden, sind von der Gemeinde zu unterhalten und zu bewirtschaften. Die durch die Nutzung entstehenden Bewirtschaftungskosten sind durch die Nutzer zu erstatten. Der Verein erhält hierzu einen jährlichen Pauschalzuschuss. Dieser beträgt 5,- €/aktiven jugendlichem Mitglied vom vollendeten 10. bis 18. Lebensjahr. Maßgeblich ist der Mitgliederstand zum 1. Januar eines jeden Jahres. Eine Unterschreitung der Altersgrenze ist möglich beim Nachweis aktiver Vereinsangebote für diese Altersgruppe (z. B. Mutter-Kind-Turnen etc.).
Die von der Arbeiterwohlfahrt genutzten Räumlichkeiten sind von der Gemeinde zu unterhalten und zu bewirtschaften.
- II.1D Die Pflege der reinen Rasenflächen der Sportplätze ist durch Auftragsvergabe zu regeln (beschränkte Ausschreibung).
Alternativ kann für das Mähen der vereinseigenen Rasensportplätze ein Pauschalbetrag gewährt werden.
Die weitere Pflege der Sportplätze, einschließlich seiner Nebenflächen, ist Aufgabe der Vereine.
Für die Instandsetzung und Pflege von Rotgrandplätzen der Tennisanlagen wird ein Pauschalbetrag gewährt.

Rasensportplatz = nicht festgesetzt/ Platz/ Jahr

Rotgrandplatz = 150,- €/ Platz und Jahr

II.2 - zur laufenden Vereinsarbeit

II.2A Vereine erhalten als Zuschuss

- a) einen Sockelbetrag (75,- €/ Jahr)
- b) Fördermittel für Jugendliche pro jungem Mitglied vom vollendeten 10. bis 18. Lebensjahr und Jahr (10,- €/ Mitglied und Jahr). Die Altersgrenze kann unterschritten werden beim Nachweis aktiver Vereinsangebote für diese Altersgruppe (z. B. Mutter-Kind-Turnen etc.).

II.3 - bei Einzelanträgen

II.3A Zuschuss mit prozentualem Höchstsatz für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie umfangreichen Reparaturen bei Frei- und Hallenbädern, Sporthallen, Sportheimen und -plätzen, Reithallen, Bootshäfen, Schießständen, Jugendbildungs- und Freizeitstätten, Gruppenheimen, Heime der offenen Tür, Jugendbüchereien, Ferienheimen, Flutlichtanlagen auf Empfehlung des Fachausschusses.

Der Höchstbetrag für die zuschussfähigen Gesamtkosten wird festgesetzt auf 500,- €/ Mitglied des Vereins nach dem Stand des 1. Januar des Antragstellungsjahres, maximal jedoch 200.000,- €.

Als Zuschuss können gewährt werden:

1. Grundförderung 15 % der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten
2. Zusatzförderung 20 % des prozentualen Anteils der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten, der sich aus dem Verhältnis der jugendlichen Mitglieder zur Gesamtzahl der Mitglieder ergibt.

II.3B Zuschuss mit prozentualem Höchstsatz zur Beschaffung von Sportgeräten, Musikinstrumenten u. ä. Gegenständen, deren Wert sich jeweils oberhalb eines Mindestbetrages belaufen. Sie müssen ausschließlich der Verfolgung des Vereinszweckes dienen und den Bestand der Grundausrüstung sichern; auf Empfehlung des Fachausschusses. (Höchstsatz 20 %, Mindestbetrag 400,- €)

II.3C Zuschuss mit prozentualem Höchstsatz zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, die dem Vereinszweck dienen, deren Werte sich jeweils oberhalb eines Mindestbetrages belaufen, auf Empfehlung des Fachausschusses. (Höchstsatz 20 %, Mindestbetrag 400,- €)

- II.3D a) Zuschüsse für Wandern, Fahrten und Lager sowie Jugend- und Sportbegegnungen im In- und Ausland (1,- €/ Tag und Jugendlicher; die Veranstaltung muss mindestens drei Tage dauern)
- b) in diesem Zusammenhang auch Zuschuss für Hilfskräfte bei der Betreuung von Jugendgruppen (3,- €/ Tag und Teilnehmer) wobei folgendes Verhältnis von Betreuern zu betreuten Personen zugrunde gelegt wird:

<i>Altersgruppe bis zum vollendeten Lebensjahr</i>	<i>l Betreuer pro betreute Personenzahl</i>
12.	6
16.	10
18.	15

Die Veranstaltung muss mindestens drei Tage dauern und öffentlich zugänglich sein. Vereinsinterne Veranstaltungen sind also von dieser Regelung ausgeschlossen.

II.3E Zuschuss für die Aus- und Weiterbildung von Sportübungsleitern und Jugendhelfern (Erwerb und Verlängerung einer Lizenz) auf Empfehlung des Fachausschusses. (10,- €/ Tag und Teilnehmer). Der Lehrgang muss von einer anerkannten Fachorganisation ausgeschrieben sein.

II.3F Zuschuss für die Sonderveranstaltung, die im Namen und im Auftrag der Gemeinde geplant werden.

III. Nicht gefördert werden:

III.1 Vereine mit weniger als 10 Mitgliedern.

III.2 Renovierungskosten bei Schönheitsreparaturen.

III.3 Die Beschaffung oder Reparatur von Werkzeugen, Reinigungs- und Raumpfleegeräten, Küchenausrüstungen.

III.4 Die Beschaffung von Kleinmaterial, wie beispielsweise Bälle, Gewehrmunition, Noten, usw.

III.5 Die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien wie z. B. Reinigungsmittel, Glühbirnen (Ausnahme: Flutlicht).

IV. ANTRAG

IV.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Mit der Maßnahme darf vor der Entscheidung über den Antrag nur mit besonderer Genehmigung begonnen werden.
Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu beantragen. Über die Anträge ist in der 2. Jahreshälfte zu entscheiden.
Abgelehnte Anträge können neu gestellt werden.

IV.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der Maßnahme
- mindestens zwei Kostenvoranschläge
- ein Finanzierungsplan

bei Bauvorhaben zusätzlich:

- Baupläne
- Lagepläne
- Berechnung des umbauten Raumes DIN 277
- Baubeschreibung
- Baugenehmigungsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen vollständig beizubringen. Andernfalls wird der Antrag wegen Unvollständigkeit abgelehnt.

- IV.3 Die vorgelegten Anträge werden hinsichtlich der Notwendigkeit der Maßnahme wie der Angemessenheit der für sie veranschlagten Gesamtkosten überprüft. Bei Bauvorhaben in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die angemessene Notwendigkeit der Bauplanung einschließlich der Ausstattung.

V. BEWILLIGUNG

- V.1 Die Gewährung eines Zuschusses wird dem Empfänger schriftlich mitgeteilt. Dieser hat sich mit den Bedingungen des Bewilligungsbescheides schriftlich einverstanden zu erklären.
- V.2 Eine ausgesprochene Bewilligung wird gegenstandslos, wenn der Verwendungszweck des Zuschusses geändert wird oder wenn mit der Maßnahme nicht binnen eines Jahres nach Bescheiderteilung begonnen wird. Eine ausgesprochene Bewilligung wird auch dann gegenstandslos, wenn der Nachweis über die Verwendung der Mittel nicht binnen zwei Jahre nach Bescheiderteilung ordnungsgemäß erbracht wird.

VI. AUSZAHLUNG UND ABRECHNUNG

- VI.1 Die Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage der Originalbelege oder beglaubigter Fotokopien nachzuweisen.
- VI.2 Abschläge auf Zuschüsse für Baumaßnahmen können nach Maßgabe der Kassenlage und entsprechend dem Einsatz der übrigen Finanzierungsbeiträge gezahlt werden. Eine Schlussrate von 10 % des bewilligten Zuschusses wird erst nach Vorlage und Prüfung des Schlussverwendungsnachweises gezahlt.

- VII. Diese Richtlinien treten zum **1. Januar 2003** in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen, diesen Bereich regelnden Beschlüsse und Richtlinien außer Kraft.

Südbrookmerland, den 09. Dezember 2002

Peter Schallmaier
Bürgermeister